

FEUER - Sicherheitsvorschriften für Geflügelbrütereien - F80

1. Brutmaschinen, Brutapparate, Brutkästen und künstliche Glucken dürfen nur in solchen Räumen aufgestellt werden, in denen keine leicht brennbaren Stoffe (Heu, Stroh, Hobelspäne, Holzwohle, Sägemehl, Holzabfälle, Torfmull und dgl.) gelagert werden.
2. Die zur Heizung dienenden Öfen, Heiz- und Rauchrohre, Lampen und dgl. sind von brennbaren Bauteilen und Einrichtungsgegenständen so weit fernzuhalten, daß sie durch die entstehende Wärme nicht in Brand geraten können.
3. Alle elektrischen Anlagen (Beleuchtungs-, Beheizungsanlagen und Infrarotstrahler) müssen den einschlägigen behördlichen Vorschriften entsprechen. Elektrische Leitungen müssen vorschriftsmäßig verlegt sein.